

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung

Voraussetzung für einen Mofakurs an der Schule

Kein verkehrspädagogisches Projekt im Sekundarbereich ist so beliebt wie der Mofakurs. Theorie wird sinnvoll mit fahrpraktischen Übungen verzahnt. Die Teilnehmer erleben Schule einmal ganz anders.

Besonders attraktiv ist die Arbeitsgemeinschaft in den Bundesländern, in denen die Schüler eine Ausbildungsbescheinigung für den Erwerb der Mofaprüfbescheinigung beim TÜV erwerben können: in Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Außer einer Prüfungsgebühr fallen für die Jugendlichen nur wenige Kosten an. Teilnehmen können alle Schüler, die spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Mofaprüfung das 15. Lebensjahr vollenden.



Voraussetzung ist, dass sich ein Lehrer findet, der die entsprechende Zusatzausbildung hat.

Verbindung von Theorie und Praxis

Der schulische Mofakurs ist mehr als nur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis: der Praxisbezug wird groß geschrieben. Ideal ist ein Verhältnis 1:1 von Theorie und fahrpraktischen Übungen. Beide Bereiche durchdringen sich gegenseitig: In der Fahrpraxis wird Gelerntes angewandt, daraus ergeben sich wieder Fragestellungen für den Unterricht. Die prüfungsrelevanten Inhalte werden so in einen breiteren Kontext gestellt. Am Beispiel des Mofafahrens können Schüler für das gesamte Themenspektrum von Verkehr, Mobilität und Umwelt sensibilisiert werden.

Umfassende Mobilitätsbildung durch den Mofakurs

Der Mofakurs als Teil der schulischen Verkehrserziehung fördert

- sicheres und sicherheitsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr.
- das Erkennen, Beurteilen, Bewältigen und Vermeiden von Gefahren.
- situationsorientiertes, angemessenes Verhalten.
- auf Partnerschaft gerichtetes soziales Handeln.
- Mitverantwortung und Rücksichtnahme.
- Verzicht auf Vorrechte und Antizipation der Handlungen anderer.
- die Kenntnis psychischer Faktoren der Verkehrsteilnahme, z.B. Aggression und Stress.
- die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten als Verkehrsteilnehmer.

Organisatorische Hinweise für die Schule

Mofakurse finden meist als halbjährliche Arbeitsgemeinschaft statt und sind auf 18 Doppelstunden angelegt. Die Kursstärke sollte 15 bis 20 Schüler betragen, wobei die Teilnehmerzahl stark von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mofas abhängt. Bei 16 Teilnehmern sollten vier Fahrzeuge im Einsatz sein. Von der Nutzung schülereigener Fahrzeuge ist aus haftungsrechtlichen Gründen abzuraten.

Die praktischen Übungen müssen im Schonraum stattfinden, z.B. auf dem Schulhof, in Jugendverkehrsschulen oder auf Verkehrsübungsplätzen. Beim Fahren sind Schutzhelm und Schutzhandschuhe verpflichtend.

Mit dem Mofa sind Jugendliche erstmals als motorisierte Verkehrsteilnehmer unterwegs. Nach bestandener Prüfung steht dem Fahrvergnügen nichts mehr im Weg. In noch höherem Maße als bisher tragen Heranwachsende auf dem Mofa aber auch Verantwortung.



Was darf man mit 15 fahren?

Das klassische Mofa mit großen Rädern, Pedalen, Kettenantrieb und seiner unverkennbaren Rahmenform ist nur eines der Gefährte, die man mit 15 fahren darf. Ursprünglich waren Mofas reine Fahrräder mit Hilfsmotor, daher der Name, der eine Abkürzung von Motorfahrrad ist.

Die äußere Form ist allerdings nicht ausschlaggebend. Viele Mofas sind inzwischen Motorroller, erkennbar an ihrem Rahmen mit Trittbrett und Beinschutz, kleinen Rädern und Riemenantrieb. Wichtig bei der Zuordnung in die Kategorie „Mofa“ ist die Bauart des Fahrzeugs. Es darf nur eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h aufweisen. Motorroller, die eigentlich Kleinkrafträder sind und erst ab 16 mit Führerschein gefahren werden dürfen, lassen sich beim Händler auf 25 km/h herunterdrosseln. Sie sind deshalb in doppelter Hinsicht attraktiv: Zum einen kann man nach einem Jahr die Drosselung wieder aufheben und braucht sich kein neues Fahrzeug anzuschaffen, zum anderen macht ein Roller auch optisch mehr her als ein Mofa.



Schutzkleidung

Mofas haben keine Knautschzone. Deshalb ist es ratsam, sich nur mit entsprechender Schutzkleidung auf die Straße zu begeben. Schon für Mofafahrer besteht Helmpflicht. Am besten eignet sich ein gut sitzender Integralhelm (Vollvisierhelm), der zur besseren Sichtbarkeit möglichst auffällige Farben und Signalstreifen haben sollte. Selbstverständlich muss er der ECE-Norm entsprechen.

Boxershorts und Sandalen gehören an den Strand, nicht aufs Mofa. Um bei einem Sturz gut geschützt zu sein, bedarf es strapazierfähiger Kleidung: lange Hose, sowie festes Schuhwerk, sind empfehlenswert.

Die notwendigen Papiere

Folgende Papiere müssen Mofafahrer bei sich haben, wenn sie losfahren:

- Die Mofaprüfbescheinigung.
- Die Betriebserlaubnis des Mofas/Mofarollers: Sie beinhaltet technische Daten zum Fahrzeug, die Fahrzeugidentifizierungsnummer sowie Name und Anschrift des Besitzers.
- Den Versicherungsnachweis: Jeder Fahrzeughalter muss eine Haftpflichtversicherung abschließen. Neben dem Versicherungsnachweis bekommt man ein Versicherungskennzeichen, das hinten am Mofa angebracht wird. Zum 1. März jeden Jahres beginnt ein neues Versicherungsjahr. Damit erhält man jeweils ein neues Kennzeichen, das jährlich die Farbe wechselt.

Ob an Schulen eine Mofa-Ausbildung stattfinden darf, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Mofaprüfung anerkannt wird, war zunächst heftig umstritten. Lehrer haben im Gegensatz zu Fahrlehrern keine spezielle juristische, technische und verkehrspädagogische Ausbildung.

Ihre allgemein-pädagogische Befähigung und ihre besondere Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe wiegen dies jedoch auf. Außerdem ist in der Schule eine sehr viel umfangreichere, zeitintensivere Ausbildung möglich als in der Fahrschule. Deshalb erschien es angebracht, die Möglichkeit zur Anerkennung der schulischen Ausbildung als Voraussetzung für die Mofaprüfung zu schaffen.



In Absatz 3 des § 5 der FeV findet sich diese im deutschen Fahrerlaubnisrecht einzigartige Ausnahmeregelung:

"Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann als Träger der Mofa-Ausbildung öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen anerkennen. In diesem Fall hat der Bewerber der prüfenden Stelle eine Ausbildungsbescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er an einem anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat."

Von dieser Regelung haben nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht, so dass eine als gleichwertig zur Fahrschulausbildung anerkannte Mofa-Ausbildung in der Schule nicht überall möglich ist.

Ausbildungsfahrten im Straßenverkehr dürfen nach Absatz 5 von § 5 FeV nur von Fahrlehrern durchgeführt werden; hiervon gibt es keine Ausnahmeregelung für die schulische Mofa-Ausbildung!

Da die Anerkennung von Schulen als Träger der Mofa-Ausbildung Sache der Bundesländer ist, können an dieser Stelle keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, welche Regelungen jeweils im Einzelnen zu beachten sind.

Jeder Mofakursleiter bzw. Schulleiter muss sich daher selbst über die jeweils geltenden Erlasse und Verfahrensweisen seines Bundeslandes informieren, insbesondere hinsichtlich:

- möglicher Organisationsformen im Rahmen der jeweiligen Schulform (z.B. Wahlpflichtunterricht, freiwillige Arbeitsgemeinschaft, Projektunterricht);
- Möglichkeit und Organisation der fahrpraktischen Ausbildung;
- Voraussetzungen für die Anerkennung der Mofa-Ausbildung als Ausbildung im Sinne von § 5 FeV (s.o.), insbesondere hinsichtlich der Mindest-Stundenzahl;
- erforderliche Lehrerqualifikationen zur Durchführung der Kurse;
- Beschaffung der notwendigen Ausstattung und der Medien;
- Unterstützung durch außerschulische Institutionen und Personen

Mofa-Prüfbescheinigung

Mofa und Mofa fahren auf einen Blick

Mindestalter:	15 Jahre
Fahrerlaubnisklasse:	kein Führerschein nötig, aber eine Prüfbescheinigung
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit:	25 km/h
Hubraum des Motors:	maximal 50 cm ³
Ausbildung:	theoretisch und praktisch, in Schule oder Fahrschule
Prüfung:	theoretische Prüfung für Prüfbescheinigungserwerb
Kennzeichen:	Versicherungskennzeichen Haftpflichtversicherung
Helmpflicht:	ja

Mofa-Prüfbescheinigung

Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 treten neue Regelungen für die Prüfungsabnahme zur Mofaprüfbescheinigung in Kraft. Dabei wird sich an der Durchführung der Mofakurse an den Schulen nichts ändern. Der gesamte Erlass bleibt bestehen, bis auf die Abnahme der theoretischen Prüfung zum Erwerb der Prüfbescheinigung. Diese wird künftig nur noch beim TÜV am PC möglich sein.



Nach erfolgreichem Abschluss des Mofakurses (18 Doppelstunden Theorie und Praxis, sowie einer theoretischen und einer praktischen Lernzielkontrolle) erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine **"Ausbildungsbescheinigung"** mit welcher die Mofakursteilnehmerinnen / Teilnehmer sich beim TÜV für die Abnahme der amtlichen Prüfung anmelden können. Alles weitere entnehmen Sie bitte dem [RdErlass](#).

Nach bekannt werden des neuen Erlasses und der dazugehörigen Ausführungen in den Rahmenvorgaben werden wir an dieser Stelle sofort berichten.

Prüfung:

Die Prüfung verläuft rein theoretisch, der Prüfling muss am PC des TÜV 20 Fragen beantworten. Hat er weniger als 8 Fehlerpunkte, erhält er die Mofaprüfbescheinigung.

Benötigte Unterlagen und Nachweise:

- Lichtbild
- Personalausweis
- Ausbildungsbescheinigung
- € für die Prüfungsgebühr (bitte vorher erfragen)

Sonstiges:

Führerscheinbesitzer benötigen zum Mofafahren keine Prüfbescheinigung. Wer vor dem 1. April 1965 geboren ist, benötigt selbst dann keine, wenn er keinen Führerschein besitzt.

Ausbildung zum Mofakursleiter

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Lehrerinnen und Lehrern, die an ihrer Schule gerne Mofakurse geben würden.

Im Folgenden haben wir für NRW die Ansprechpartner zusammengestellt, die für die Durchführung von Ausbildungskursen verantwortlich sind.

Regierungsbezirk Arnsberg

Franz Josef Knur

Moderator, Fachberater und Kompetenzteam Kreis Unna

f.j.knur@gmx.de

Regierungsbezirk Detmold

Reinhard Tiemeyer

Konrektor der Hauptschule Heepen und Mitglied des Kompetenzteams NRW Bielefeld

konrektor@hauptschule-heepen.de

Regierungsbezirk Düsseldorf

Bernd Albers

Moderator und Fachberater, Essen

VE_albers@yahoo.de

Regierungsbezirk Köln

Friedrich Buchholz

Moderator und Fachberater, Bonn

hfbuchholz@gmx.de

Regierungsbezirk Münster

Heidmarie Gossmann

Bezirksregierung, Dezernentin für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung, Münster

heidmarie.gossmann@bezreg-muenster.nrw.de